



Hedingen

Abfallgebührenreglement zu Abfallverordnung

1. Januar 2023

Art. 1	Rechtsgrundlagen.....	2
Art. 2	Grundsatz	2
Art. 3	Gebühren allgemein	2
Art. 4	Gebührenpflicht	3
Art. 5	Grundgebühren für Wohneinheiten, Unternehmen (Betriebe), Vereine, Stiftungen und andere Organisationen	3
Art. 6	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren.....	4
Art. 7	Meldepflicht.....	5
Art. 8	Gebührenerhebung.....	6
Art. 9	Widerrechtliche Entsorgung.....	6
Art. 10	Inkrafttreten.....	6

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat Hedingen erlässt, gestützt auf die Abfallverordnung (AVO) der Gemeinde Hedingen vom 1. Januar 2023, nachstehendes Abfallgebührenreglement.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben.

² Die Abfallgebührensätze werden im Anhang «Abfallgebührensätze zum Abfallgebührenreglement der Gemeinde Hedingen» veröffentlicht.

³ Änderungen des Anhangs «Abfallgebührensätze zum Abfallgebührenreglement der Gemeinde Hedingen» fallen in die Kompetenz des Gemeinderats Hedingen. Sie werden rechtsmittelfähig publiziert.

Art. 3 Gebühren allgemein

¹ Für die Entsorgung des Abfalls werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr für Abfall und biogene Abfälle sowie Grüngut pro Wohneinheit, Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen, öffentliche Verwaltungen sowie Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen
- Verursachergebühr für Wohneinheit (Kehricht-Gebührensäcke und Sperrgutmarken)
- Verursachergebühr für Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen für Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Gebührensäcke, Sperrgutmarken oder Betriebscontainer mit Gewichtserfassungssystem)
- Verursachergebühr für biogene Abfälle sowie Grünabfälle (Gebühr nach Volumen mit Jahresvignetten und Einzelmarken)
- Verursachergebühr für Kunststoffe (Kunststoffsammel-Gebührensäcke)
- Annahmehonorare für die Benützung der Hauptsammelstelle
- Umtriebsgebühren bei Verletzung der Ordnungsbestimmungen und bei Problemfällen

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Die Grundgebühr wird bei allen im Gemeindegebiet ansässigen Wohneinheiten, Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen, öffentlichen Verwaltungen sowie Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen, erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt.

² Die Verursachergebühren bezahlen sowohl Wohneinheiten als auch Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen für Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

³ Die Annahme- und Umtriebsgebühren werden bei den Verursachern erhoben.

Art. 5 Grundgebühren für Wohneinheiten, Unternehmen (Betriebe), Vereine, Stiftungen und andere Organisationen

¹ Gemäss Abfallverordnung deckt die Grundgebühr jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die vom Kanton zu entrichtender Abgabe der Gemeinde Hedingen für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr deckt maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.

² Zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr verpflichtet sind:

- Wohneinheiten
- Unternehmen (Betriebe) jeglicher Art mit weniger als 250 Vollzeitstellen
- Öffentliche Verwaltungen
- Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen

³ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. Unternehmenseinheit erhoben. Sie wird in Form einer Jahrespauschale unabhängig von der Haushalts- und Unternehmensgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Grundgebühr wird in der Regel dem Liegenschafts-Eigentümer respektive der Verwaltung verrechnet. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.

⁵ Für neu erstellte Wohnungen und neue Unternehmen wird die Grundgebühr ab dem Monat der Betriebsaufnahme bzw. des Wohnungsbezuges pro Rata erhoben.

⁶ Die Grundgebühr wird auch bei zeitweise leerstehenden Wohnungen und bei Unternehmen in Privatwohnungen geschuldet. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten sowie Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als Unternehmenseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr.

⁷ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr. Ausgenommen davon sind landwirtschaftliche Betriebe, welche die betriebliche Selbstverwertung der biogenen Abfälle und des Grünguts nachweisen können.

⁸ Eine Direktanlieferung der Abfälle an eine Kehrrechtverwertungsanlage oder eigene Entsorgungswege befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr.

Art. 6 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für Kehrrecht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle und Grünabfälle sowie vereinzelte Separatabfälle werden mengenabhängige Abfallgebühren erhoben.

² Die mengenabhängigen Gebühren nach Volumen oder Gewicht decken die Kosten für Abfuhr und Verwertung. Die Ansätze für die Sack-, Sperrgut- und Container-Kehrrechtgebühren sowie für Kunststoff (Kunststoffsammel-Sackgebühren) werden von der DILECA (Dienstleistungszentrum) erhoben bzw. beschlossen.

³ Für Kehrrecht aus Wohneinheiten sowie von Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen und von öffentlichen Verwaltungen, sofern die Abfälle hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, welche über keinen Betriebscontainer verfügen, wird eine volumenabhängige Abfallgebühr (Sackgebühr) erhoben. Für diese Abfälle (Kehrrecht) müssen die offiziellen DILECA-Gebührensäcke verwendet werden.

⁴ Kehrrecht, der aufgrund der Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht in die offiziellen Gebührensäcke passt, muss als Sperrgut, mit den offiziellen DILECA-Sperrgutmarken frankiert, bereitgestellt werden.

⁵ Für Kehricht aus Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen mit Abfällen, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird (in Betriebscontainern bereitgestellter Kehricht), wird durch die DILECA eine gewichtsabhängige Abfallgebühr erhoben. Datenträger für die Gewichtserfassung für die gewichtsabhängige Verrechnung von diesem Kehricht sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt bei der DILECA erhältlich.

⁶ Es werden nur Abfälle in offiziellen DILECA-Gebührensäcken oder in Containern, die für eine gewichtsabhängige Verrechnung ausgerüstet sind, sowie Sperrgut, mit den offiziellen DILECA-Sperrgutmarken versehen, abgeführt.

⁷ Offizielle DILECA-Gebührenträger (Säcke und Marken) können bei den von der DILECA publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

⁸ Die Grüngutentsorgung wird mittels Containervignetten (Gebühr nach Volumen mit Jahresvignetten und Einzelmarken) finanziert.

- Jahresvignetten, berechtigen zur Abholung an allen im Abfallkalender genannten Terminen
- Einzelvignetten, berechtigen zum einmaligen Gebrauch
- Zusätzlich besteht eine Bündelmarke, welche zur Entsorgung von Bündeln nach den Bestimmungen im Abfallkalender. Diese Marke ist nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

⁹ Für einzelne Abfälle, die separat gesammelt werden, können besondere Gebühren festgelegt werden, wenn die Gebührenerhebung verursachergerecht und sinnvoll ist.

Art. 7 Meldepflicht

¹ Der Abteilung Bau & Immobilien sind durch die Liegenschaftsbesitzer oder deren Vertreter für jede Wohneinheit und jedes Unternehmen nebst den für die Gebührenerhebung notwendigen Grunddaten folgendes zu melden:

- Nutzungsänderungen, welche die Gebühren beeinflussen
 - Wechsel von Eigentümern
 - Betriebsinhabern
- Änderungen im Zusammenhang mit Rollcontainern / Unterflurcontainern

² Für bauliche Änderungen und/oder Nutzungsänderungen ist eine Baubewilligung der kommunalen Baubehörde erforderlich (Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)).

Art. 8 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet werden.

³ Bei nichtbezahlten mengenabhängigen Gebühren kann der Dienst eingestellt werden.

Art. 9 Widerrechtliche Entsorgung

¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von CHF 150.00 erhoben werden.

² Für die Bereitstellung von verunreinigtem Grüngut kann eine Abfuhr- und Entsorgungsgebühr für den gesamten Normcontainerinhalt pro Kilo in der Höhe des Tarifs für den in Betriebscontainern bereitgestellten Kehrriech sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Abfallgebührenreglement zur Abfallverordnung tritt mit Rechtskraft der an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 abgenommenen Abfallverordnung der Gemeinde Hedingen in Kraft. Die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung vom 23. Mai 2006 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Das vorstehende Abfallgebührenreglement zur Abfallverordnung der politischen Gemeinde Hedingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 genehmigt.

Namens der politischen Gemeinde Hedingen

Der Gemeindepräsident: Ruedi Fornaro

Die Gemeindeschreiberin: Suzana Sturzenegger